

Compliance-Bekanntnis Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V.

Der DEPV übt als eingetragener Verein (e. V.) keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Seine Mitglieder sind jedoch Unternehmen, die untereinander im Wettbewerb stehen können. Für sie könnte der Verband eine Plattform sein, die zu kartellrechtswidrigen Absprachen missbraucht werden könnte. Um das zu verhindern, bekennt sich der DEPV zur Einhaltung der nachfolgend aufgezählten gesetzlichen Vorgaben und internen Regelungen.

Ziel dieses Dokuments ist es, Mitgliedsunternehmen und Mitarbeiter über die wesentlichen Vorgaben des deutschen und europäischen Kartellrechts zu informieren und sie für die konkreten Risiken von Kartellrechtsverstößen in der Verbandspraxis zu sensibilisieren.

Klarstellungen:

Kartellrechtliche Vorgaben für die Verbandsarbeit

Die Vorgaben ergeben sich durch das Kartellverbot im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 1, Art. 101 sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die wichtigste Regelung des Kartellrechts ist das in § 1 GWB und Art. 101 AEUV enthaltene Kartellverbot. Verboten sind danach: „*Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken*“.

Als **Wettbewerbsbeschränkung** gilt jede Vereinbarung oder Verhaltensweise, die die tatsächliche wettbewerbliche Handlungsfreiheit eines oder mehrerer Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe – auf dem Markt einschränkt oder beseitigt.

Absprachen

Unzulässig ist in jedem Fall ein Meinungsaustausch mit Beschlüssen, Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen zu:

- Preisen, d.h. insbesondere Absprachen bezogen auf Preishöhen und/oder sämtliche Preiselemente, z. B. Höchst- oder Mindestpreise, Boni, Rabatte sowie den Zeitpunkt von Preisänderungen
- Marktaufteilungen, bspw. hinsichtlich Produktion, Bezug oder Absatz von Waren, regionalen Grenzen etc.

Bereits die bloße Anwesenheit als Teilnehmer bei einem derartigen Meinungsaustausch Anderer kann als kartellrechtswidrige passive Teilnahme gewertet werden.

Informationsaustausch im Verband

Eine Wettbewerbsbeschränkung setzt nicht voraus, dass sich Wettbewerber vertraglich verpflichten müssen, weniger gegeneinander in Konkurrenz zu treten oder bei der Preisgestaltung aufeinander Rücksicht zu nehmen. Für eine Wettbewerbsbeschränkung genügt es, wenn rein faktisch und ohne jede Bindungswirkung die gegenseitige wettbewerbliche Unsicherheit der Marktteilnehmer im Verhältnis zueinander beseitigt wird.

Im Horizontalverhältnis, d. h. zwischen Unternehmen auf derselben Wirtschaftsstufe, kann daher jeglicher **Informationsaustausch** kartellrechtswidrig sein, jedenfalls wenn es um Rohdaten und Kalkulationen, Einkaufspreise, Kostendaten, Kundenlisten oder ähnliches geht, die zwischen den Unternehmen direkt ausgetauscht oder etwa in Verbandssitzungen offengelegt werden.

Handlungsbedarf

Planung und Einladungen zu Verbandssitzungen

Der DEPV achtet darauf, dass bei Einladungen zu Sitzungen, Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen, wie der Mitgliederversammlung, die mit Angaben zu **Thematik und Inhalt** verbunden sind, kein Anschein erweckt wird, es könnten kartellrechtswidrige Abstimmungen unter den Teilnehmern beabsichtigt oder ermöglicht werden. Insbesondere werden **Tagesordnungen** oder ähnliche Programmvorgaben auch bei Formulierungen darauf geprüft, dass **keine konkrete Diskussion oder Abstimmung des Marktverhaltens der Mitglieder** untereinander geplant ist.

Mitgliederkommunikation

- Mitteilungen an Mitglieder dürfen **grundsätzlich keine Informationen über interne Kalkulationen oder bevorstehendes Marktverhalten einzelner Mitglieder(gruppen)** enthalten, selbst wenn das Mitglied diese Informationen im Verband offenlegen will. Die im Rahmen der Haushaltsaufstellung im Vorstand geführte Diskussion um Beitragsbemessung und Beiträge bleibt hiervon ausgenommen.
- Mitgliedsunternehmen werden zur Prüfung angehalten, dass der DEPV ihnen keine der kartellrechtlichen Zulässigkeit widersprechende Aufforderungen zukommen lässt. Der DEPV darf insbesondere **Unternehmen einer bestimmten Marktstufe** nicht zu einem **gleichförmigen Verhalten** gegenüber deren Lieferanten oder Abnehmern aufrufen.

Meldung von Verstößen

Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und alle Mitgliedsunternehmen sind angehalten, schwerwiegende Verstöße gegen die Compliance-Regelungen beim Rechtsbeistand des DEPV anzuzeigen. Anzeigen werden untersucht und, soweit erforderlich, Abhilfemaßnahmen ergriffen. Der Vorsitzende berichtet dazu in der Mitgliederversammlung. Handlungen, die gegen die anzeigende Person gerichtet werden, werden nicht geduldet.

gez. Vorstand DEPV, 28. März 2018